G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g

der Wangerooger Flughafengesellschaft mbH

§ 1
Firma, Sitz und Geschäftsjahr

I) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet

Wangerooger Flughafengesellschaft mbH.

II) Sitz der Gesellschaft ist 26486 Wangerooge

III) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

I) Gegenstand des Unternehmens sind Anlegung, Betrieb und Ausbau des Flughafens Wangerooge für Zwecke des zivilen Luftverkehrs einschließlich der damit zusammenhängenden Nebengeschäfte

II) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen, insbesondere auch unter den in § 137 NKomVG normierten Voraussetzungen andere Unternehmen zu errichten oder zu erwerben und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.

§ 3
Stammkapital und Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.769,11€ und ist voll eingezahlt.

Hiervon haben als Stammeinlage übernommen:

Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge	18.406,51 €
Landkreis Friesland	7.362,60 €

§ 4
Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen

Die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dasselbe gilt für die Belastung von Geschäftsanteilen.

§ 5
Organe

Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung und
- die Gesellschafterversammlung.

§ 6
Geschäftsführer und deren Vertretungsmacht

I) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

II) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Einzelnen Geschäftsführern kann die Einzelvertretungsberechtigung auch für den Fall erteilt werden, dass mehrere Geschäftsführer bestellt sind.

III) Die Geschäftsführer können durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB und/oder vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreit werden.

IV) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Gesellschafterversammlung schließen gemeinsam mit den Geschäftsführern die Anstellungsverträge ab. Sie sind auch zuständig für deren Änderung, Aufhebung und Beendigung.

V) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

VI) Die Aufgaben der Geschäftsführung sowie die Regelungen über Sitzungen und Beschlüsse der Geschäftsführung können durch eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung geregelt werden, die durch Gesellschafterbeschluss erlassen wird und durch Gesellschafterbeschluss geändert werden kann.

§ 7
Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer

I) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, bei der Geschäftsführung die Beschränkungen einzuhalten, die durch die Gesetze und Verordnungen, diesen Gesellschaftsvertrag, die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, ihren Anstellungsvertrag sowie durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bestimmt sind.

II) Die Geschäftsführung hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan der Gesellschaft bestehend mindestens aus einem kurz- und mittelfristigen Erfolgsplan, einer kurz-und mittelfristige Plan-Cash-Flow-Berechnung, einem Investitionsplan und einer Stellenübersicht vorzulegen.

§ 8
Gesellschafterversammlung

I) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle ihr nach diesem Vertrag und vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Geschäftsführung fallen. Die Gesellschafterversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

1) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;

2) die Errichtung oder Aufgabe, wesentliche Erweiterung oder Einschränkung von Geschäftszweigen;

3) die Auflösung der Gesellschaft;

4) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;

5) Überwachung der Geschäftsführung;

6) die Beschlussfassung über die gemäß § 7 Absatz II dieses Vertrages zustimmungsbedürftigen Geschäftsführungshandlungen;

7) die Zustimmung zu dem von der Geschäftsführung gemäß § 7 Absatz III aufgestellten Wirtschaftsplan;

8) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts;

9) die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung;

10) die Wahl des Abschlussprüfers, sofern die Gesellschaft die Größenmerkmale nach § 267, Abs. 2 bzw. Abs. 3 HGB für mittlere und große Kapitalgesellschaften erfüllt. Sofern diese Größenmerkmale nicht zutreffen, ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland für die Prüfung zuständig und damit ggfs. auch für die Wahl des Abschlussprüfers;

11) den Erlass und die Änderung der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung;

12) die Entlastung der Geschäftsführer;

13) die Erhöhung des Stammkapitals.

II) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, soweit die Gesellschafter nicht einstimmig einen anderen Versammlungsort bestimmen.

III) Gesellschafterversammlungen sind von der Geschäftsführung bzw. dem Vorsitzenden der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung einzuberufen. Der Vorsitzende der Gesell-

schafterversammlung kann ebenfalls jederzeit Gesellschafterversammlungen einberufen. Darüber hinaus ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein Gesellschafter die Einberufung der Gesellschafterversammlung verlangt. Die Gesellschafter sind zu den Gesellschafterversammlungen schriftlich (per Brief, durch persönliche Übergabe, per Telefax oder E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Zwischen dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens und dem Tag der Gesellschafterversammlung - beide Tage mitgerechnet - muss ein Zeitraum von zwei Wochen liegen. Diese Ladungsfrist kann bis auf eine Woche abgekürzt werden, wenn dringende Beschlussgegenstände es nach Auffassung der Geschäftsführung erfordern. Der/Die Geschäftsführer nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt Abweichendes.

IV) Die erste jährliche ordentliche Gesellschafterversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres stattzufinden. Diese hat zu beschließen über die Beschlussgegenstände gemäß Absatz I Nr. 8 bis 10 und 12. Gesellschafterversammlungen sollen einmal pro Quartal, mindestens zweimal pro Jahr stattfinden.

V) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, falls das Wohl der Gesellschaft die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfordert oder nach dem Gesetz oder diesem Vertrag ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich ist und mit der Beschlussfassung nicht ohne Nachteile bis zur nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung gewartet werden kann.

VI) Die Gesellschafterversammlung besteht aus je einem Mitglied der Gesellschafter. Für jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung ist ein Stellvertreter zu benennen.
Die Gesellschafterversammlung kann sachkundige Personen zu bestimmten Themen oder dauerhaft mit beratender Stimme hinzuziehen.

VII) Den Vorsitz führt der Vertreter des Gesellschafters Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge. Kann dieser nicht teilnehmen, so wird die Sitzung neu terminiert.

VIII) Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden der Versammlung und einem Protokollführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern sowie den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung unverzüglich zuzustellen ist. In dem Protokoll sind gefasste Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Das Protokoll ist von den Gesellschaftern in der nächsten Sitzung zu genehmigen. Den Protokollführer bestimmt der Vorsitzende.

IX) Gesellschafterbeschlüsse können - soweit gesetzlich zulässig - auch ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung auf schriftlichem Weg, per Telefax oder per Email gefasst werden, wenn kein Mitglied der Gesellschafterversammlung dieser Art der Abstimmung widerspricht. Beschlüsse, die schriftlich, per Telefax oder per Email gefasst worden sind, sind von der Geschäftsführung aufzubewahren. Kopien schriftlich, per Telefax oder per Email gefasster Gesellschafterbeschlüsse sind den Gesellschaftern unverzüglich zuzustellen.

X) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn beide Gesellschafter vertreten sind. Sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Stimmen eines jeden Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat.

XI) Für Handlungen der Geschäftsführer, die über die gewöhnlichen Handlungen hinausgehen, bedarf es eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses. Solche zustimmungsbedürftigen Geschäftsführungshandlungen sind insbesondere:

1) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

2) der Abschluss von Pacht- und Mietverträgen (ausgenommen Unterstellverträge), die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr geschlossen werden, sofern deren Miet- oder Pachtwert 3.000 €/Jahr überschreitet;

3) der Abschluss von Arbeitsverträgen ab einer Wertigkeit von Entgeltgruppe 10 TVÖD. Der Abschluss von Arbeitsverträgen, für die keine durch die Gesellschafterversammlung genehmigte Stellenübersicht vorliegt, erfordert grundsätzlich die Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung;

4) Maßnahmen, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind und die die Einhaltung des Wirtschaftsplanes gefährden oder die Gesellschaft länger als 3 Jahre binden;

5) Festsetzung und Änderung von Entgelten

6) die Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten;

7) Abschluss von Spekulations- oder Börsengeschäften einschließlich derivativen Finanzgeschäften und das Anlegen von Barmitteln in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern;

8) Auftragserteilung für bauliche und sonstige investive Maßnahmen, die im Einzelfall 25.000 EUR zuzüglich Umsatzsteuer überschreiten;

9) Aufnahme und Gewährung von Darlehen oder sonstigen Krediten außerhalb des jährlich genehmigten Wirtschaftsplanes, sofern gemäß § 138, Abs. 5 NKomVG die Zustimmung der Vertretungen der Gesellschafter vorliegen;

10) Einräumung von Sicherheiten für Dritte sowie Übernahme von Bürgschaften und Garantien, Abgabe von Schuldversprechen sowie Übernahme von Haftungen, sofern die Zustimmung der Vertretungen der Gesellschafter vorliegen;

11) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Gegenstandswert von mehr als 5.000 € Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens mehr als 5.000 € beträgt, Verzicht auf Forderungen mit einem Nominalwert von mehr als 5.000 €;

Die Gesellschafterversammlung kann durch Gesellschafterbeschluss weitere zustimmungsbedürftige Geschäftsführungshandlungen bestimmen oder andere als die vorstehenden Betragsgrenzen festlegen.

§ 9
Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfungsrechte

I) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen (§ 264 HGB) für das abgelaufene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (bestehend aus der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang) sowie den Lagebericht dem Abschlussprüfer vorzulegen.

II) Die Jahresabschlussprüfung ist nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben entsprechend des § 158 i.V.m. § 157 NKomVG und der Eigenbetriebsverordnung durchzuführen.

III) Der Jahresabschluss ist nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers spätestens bis zum 30. Juni des folgenden Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Jeweils eine Ausfertigung des Prüfberichts ist den Gesellschaftern nach Eingang zu übersenden.

IV) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland ist für die Prüfung zuständig, sofern es sich bei der Gesellschaft nicht um eine Gesellschaft nach § 267, Abs. 2 und Abs. 3, HGB handelt. Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland wird das Recht nach § 54 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG -) eingeräumt. Zudem wird für die überörtliche Prüfung der zuständigen Prüfungseinrichtung das Recht nach § 1 Abs. 2 NKPG eingeräumt.

V) Die Geschäftsführung ist gegenüber den Gesellschaftern berichtspflichtig. Die Gesellschafter geben der Geschäftsführung Form, Inhalt und Periodizität der Berichte vor. Insbesondere sind die in § 151 NKomVG geregelten Inhal-

te abzudecken. Die Gesellschafter sind darüber hinaus berechtigt, sich jederzeit bei der Gesellschaft zu unterrichten.

VI) Die Gesellschafter behalten sich eine Prüfung nach § 155 Abs. 2 Nr. 5 NKomVG vor.

VII) Die Jahresabschlussunterlagen, welche für die konsolidierten Jahresabschlüsse des Landkreises Friesland und der Gemeinde Wangerooge benötigt werden, sind so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Jahresabschluss innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG aufgestellt werden kann

§ 10
Kosten und Bekanntmachungen

I) Die Kosten des Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

II) Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

III) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen so, wie die Gesellschafter ihre ortsüblichen Bekanntmachungen vorzunehmen haben.

§ 11
Schlussbestimmungen

I) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit nicht das Gesetz die notarielle Beurkundung bestimmt.

II) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern eine Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Gesellschafter, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen.

Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder der Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

III) Für eine leichtere Lesbarkeit der Texte wurde von einer geschlechtsspezifischen Differenzierung bestimmter Worte und Formulierungen abgesehen; entsprechende Textstellen gelten aber selbstverständlich gleichwertig für alle Geschlechter.

Wangerooge, den